

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3399

handwerk Schleswig-Holstein e.V. · Gablenzstraße 9 · 24114 Kiel

Bildungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Vorsitzende Anke Erdmann
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per Email: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

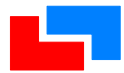
**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Denkmale
(Denkmalschutzgesetz)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/2031**

Sehr geehrte Frau Erdmann,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Schmidt,

für die Möglichkeit, zu o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen,
möchten wir uns bedanken. Wir haben den Gesetzentwurf an unsere Mit-
gliedsorganisationen weitergegeben und deren Rückmeldung in unserer
Stellungnahme berücksichtigt.

Vorrausstellen möchten wir, dass der Denkmalschutz für das Handwerk ein
wichtiges Betätigungsfeld ist. Viele Betriebe haben den Erhalt und die Pfle-
ge von Denkmälern als ein wichtiges Geschäftsfeld für sich entwickelt und
hohe Kompetenzen beim Umbau oder der Sanierung von Baudenkmalen
erworben. Zuletzt wurde dies eindrucksvoll bei der Preisverleihung des
Bundespreises für Handwerk in der Denkmalpflege 2013 unter Beweis ge-
stellt. Das Handwerk in Schleswig-Holstein leistet somit einen wichtigen
Beitrag für den Erhalt des kulturellen Erbes und der kulturellen Identität
unseres Landes.

Andererseits sind mittlerweile jedoch viele Handwerksbetriebe durch die
Unterschutzstellung ihrer Betriebsstätten durch den Denkmalschutz betrof-
fen. Dieses kann zu erheblichen finanziellen und wirtschaftlichen Belastun-
gen für den Betrieb führen und letztlich dessen Wettbewerbsfähigkeit ge-
fährden. Bereits im Rahmen der Anhörung der Landesregierung zum Refe-



handwerk

Schleswig-Holstein e.V.

Vereinigung der Fachverbände
und Kreishandwerkerschaften
Gablenzstraße 9
24114 Kiel
Fon 0431.98179-0
Fax 0431.98179-22
info@handwerk.sh
www.handwerk.sh

Amtsgericht Kiel VR 1502 KI

02. Oktober 2014

Gemeinsam für das Handwerk

Fachverbände

LI Augentoptikerhandwerk
LIV Bäcker-Handwerk
Baugewerbeverband
LI Boots- und Schiffbauer-Handwerk
LIV Dachdecker-Handwerk
LIV Elektro-Handwerke
Fleischerverband
LIV Friseur-Handwerk u. Kosmetiker
LI Gebäudereiniger Nord
Glaser-Innung
BI für Hörgeräteakustiker
Fachinnung f. Kälte- u. Klimatechnik
LI Karosserie- u. Fahrzeugbautechnik
LI Konditoren-Handwerk
Verband des Kfz-Gewerbes e.V.
LIV LandBau Technik Nord
LIV Maler- und Lackierer-Handwerk
Metallgewerbeverband Nord
Orthopädie-Schuhtechnik S-H e.V.
Orthopädie-Technik Nord
LI Parkett- u. Fußbodentechnik
LIV Raumausstatter- u. Sattler-Handwerk
Fachverband Sanitär-Heizung-Klima
LI Steinmetz- u. Steinbildhauer-Handwerk
Fachverband Tischler Nord
Zahntechniker-Innung HH/S-H

Kreishandwerkerschaften

KH Flensburg-Stadt u. Land
KH Herzogtum Lauenburg
KH Kiel
KH Mittelholstein
KH Nordfriesland-Nord
KH Nordfriesland-Süd
KH Ostholstein/Plön
KH Rendsburg-Eckernförde
KH Schleswig
KH Stormarn
KH Westholstein

Partner

Sparkassen- und Giroverband für
Schleswig-Holstein
Volksbanken und Raiffeisenbanken in
Schleswig-Holstein
Signal Iduna Gruppe
IKK Nord

rentenentwurf haben wir daher deutlich gemacht, dass die wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Eigentümer und Betriebe in der Abwägung, ob ein Objekt unter Denkmalschutz gestellt wird, zwingend im Verfahren Berücksichtigung finden müssen. Der Denkmalschutz darf kein staatspolitisches Ziel sein, welches sich allen anderen Zielen unterordnen muss. Ferner sind wir überzeugt, dass der Denkmalschutz insgesamt nur erfolgreich sein kann, wenn es ein gutes Miteinander zwischen Denkmalschutz und Denkmalpflege auf der einen und den Eigentümern und Nutzern der Denkmale auf der anderen Seite gibt.

Wir begrüßen es daher, dass gegenüber dem Referentenentwurf am nun vorliegenden Gesetzentwurf deutliche Verbesserungen vorgenommen wurden und insoweit kritische Stellungnahmen bereits durch die Landesregierung Berücksichtigung gefunden haben. Dies gilt insbesondere für den Verzicht auf die Einführung eines weiteren Verbandsklagerechtes sowie für die Verankerung des Vertragsdenkmalschutzes im Gesetz. Darüber hinaus konnten im Rahmen zahlreicher Gespräche wichtige Begriffsklärungen vorgenommen werden. Diese Schritte begrüßen wir ausdrücklich und sind überzeugt, dass sie zu einer besseren Akzeptanz des Denkmalschutzgesetzes beitragen werden.

Nichtsdestotrotz haben wir jedoch weiterhin an einigen Stellen Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf und halten ihn für veränderungsbedürftig.

Mit dem neuen Denkmalschutzgesetz findet ein Wechsel zum deklaratorischen Verfahren statt (§ 8). Diesen Verfahrenswechsel sehen wir sehr kritisch. Die Landesregierung verspricht sich mit dem Wechsel eine Verfahrensbeschleunigung und den Abbau von Vollzugsdefiziten. Wir befürchten jedoch, dass das Gegenteil der Fall sein wird und die Planungsunsicherheiten für Investoren und Eigentümer zunehmen werden, da für die Unterschutzstellung eine Eintragung in das Denkmalsbuch nicht mehr erforderlich ist und eine Benachrichtigung des Eigentümers vor Unterschutzstellung nicht erfolgt.

Vielfach ist es jedoch für den Eigentümer einer Immobilie, insbesondere einer Betriebsstätte, nicht ohne weiteres erkennbar, dass diese unter Denkmalschutz stehen könnte. Dieses gilt insbesondere für Objekte, die nach dem zweiten Weltkrieg errichtet wurden und deren Denkmalwert sich nicht auf den ersten Blick erschließt. Es besteht somit die Gefahr, dass Veränderungen am Objekt vorgenommen wurden, die im Nachhinein mit einem erheblichen finanziellen Aufwand aus denkmalpolitischen Gründen baulich rückgängig gemacht werden müssen. Neben dem finanziellen

Schaden aus dem Rückbau droht dem Eigentümer oder Nutzer auch noch ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren.

Wir halten es daher für unverzichtbar, den Eigentümer frühzeitig bei der Entscheidung über die Unterschutzstellung zu informieren und zu beteiligen. Es muss dem Eigentümer möglich sein, bereits im Vorfeld der Verwaltungsentscheidung Gründe vorzutragen, warum eine Unterschutzstellung nicht erfolgen sollte. Dies sollte insbesondere für Betriebsstätten gelten, da der Denkmalschutz eine erhebliche Bedeutung für die zukünftige wirtschaftliche Weiterentwicklung des Betriebs haben kann.

Wir bedauern daher auch, dass in § 11 auf die Hervorhebung von wirtschaftlichen Belangen verzichtet wurde. Zwar wird in der Begründung darauf verwiesen, dass wirtschaftliche Belange immer auch berechtigte Belange seien und hierunter insbesondere auch die Entwicklungsmöglichkeit bestehender Gewerbebetriebe fallen, im Gesetzestext wird jedoch explizit auf die Nennung verzichtet. Wir würden es daher begrüßen, wenn bereits im Gesetz selbst festgehalten wird, dass wirtschaftliche Belange zu berücksichtigen seien, wie es im Übrigen im aktuell gültigen Denkmalschutzgesetz der Fall ist.

Den Umgebungsschutz in § 12 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 Ziffer 1 halten wir für nicht hinreichend definiert, um Rechtsstreitigkeiten von vornherein zu vermeiden und um Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten. Es sollte darüber hinaus klargestellt werden, dass nicht jede Maßnahme einer Genehmigung bedarf und dass nicht die gesamte Umgebung („soweit das Auge reicht“), sondern nur die unmittelbare oder nähere Umgebung gemeint ist.

Genehmigungen für Maßnahmen an Denkmälern werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf erheblich erschwert. Bisher galt, dass Maßnahmen genehmigt werden, sofern der Denkmalwert nicht „erheblich beeinträchtigt“ wird. Zukünftig seien Genehmigungen jedoch nur dann zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (§ 14 Abs. 2). Solche Gründe für eine Ablehnung der Genehmigung lassen sich mit dieser offenen Formulierung in der Praxis sicher leicht finden. Hier bedarf es aus unserer Sicht einer genaueren Formulierung, um erforderliche Investitionen nicht zu verhindern.

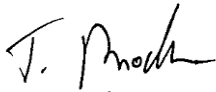
Zusammenfassung

In der Gesamtbetrachtung kommen wir zu dem Ergebnis, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen des Denkmalschutzes auf die Betroffenen (Nut-

zungseinschränkungen, Versicherungsprämien, Wertverluste usw.) eine stärkere Berücksichtigung im Gesetzentwurf finden sollten. Die denkmalpolitischen Interessen sollten den übrigen Belangen nicht übergeordnet werden, sondern in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Die gleichwertige Berücksichtigung aller Belange würde zu einer erheblichen Steigerung der Akzeptanz des Denkmalschutzes und damit zum Erhalt des kulturellen Erbes führen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Tim Brockmann
Geschäftsführer